

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Dietmannsried-Krugzell, Anlage 67101 im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Krugzell (Mast 1b (Bestand)/Mast 127(neu)) und Mast 123 (neu)/Mast 59 (Bestand) bei Dietmannsried durch die LEW Verteilnetz GmbH; Standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG**

### Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14.06.2022, Gz.: RvS-SG21-3321.1-95/1

1. Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) plant die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Dietmannsried-Krugzell, Anlage 67101 im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Krugzell (Mast 1b(Bestand) sowie Mast 127(neu)) und Mast 123(neu) sowie Mast 59(Bestand) bei Dietmannsried. Die Leitungsanlage verbindet das Umspannwerk Krugzell über die drei Höchstspannungsschaltanlagen Bidingen, Leupolz (Stadt Kempten) und Woringen mit dem Übertragungsnetz. Die bestehenden 110-kV-Leitungen wurden ursprünglich im Jahre 1957 bzw. 1967 errichtet. Sie sind am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt. Um auch bei betriebs- oder störungsbedingten Ausfällen von einem der o.g. drei Anbindungspunkte aus jederzeit eine sichere Versorgung gewährleisten zu können, sowie um die Aufnahme von Leistung aus dezentralen Energieanlagen uneingeschränkt sicherstellen zu können, ist die Errichtung von leistungsstarken Leitungsverbindungen zwischen diesen Punkten erforderlich. Die Leitungsverbindungen sind aus Gründen der Versorgungszuverlässigkeit jeweils als Doppelsystem ausgeführt.

Vom Umspannwerk Krugzell laufen zukünftig ausgehend von Mast 127(neu) und von Mast 1b(Bestand) zwei Leitungen der Anlage 67101 zum Mast 126(neu). Von Mast 126(neu) aus verläuft eine Leitung weiter über den ebenfalls neu errichteten Mast 125(neu) zu Mast 124(neu). Mast 124 wird Richtung Nordwesten verschoben und in ca. 108 m Entfernung von der bestehenden Hofstelle neu aufgebaut. Von Mast 124(neu) führt die Anlage 67101 mit zwei Leitungen sowohl zu Mast 123(neu) als auch zu Mast 59(Bestand). Insgesamt werden fünf Masten neu errichtet und vier Maste zurückgebaut. Die Maste werden durchschnittlich um ca. 7 m erhöht. Der Leitungsabschnitt hat eine Länge von ca. 1,42 km.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei

der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Die Leitungsanlage überspannt das Biotop mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG „B 8227-0083-006 Iller mit Begleitvegetation zwischen Lauben und Biberschwang“. Sie ist zudem ca. 50 m vom Biotop „B 8127-0095-002 Mesophile Wälder im S und SW von Dietmannsried“ entfernt. Weiterhin ist die Iller im Bereich zwischen Mast 127(neu)/ Mast 1b und Mast 126 (alt/neu) als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (§ 76 Abs. 3 WHG). Im näheren Umgriff zwischen Mast 124(neu) und Mast 125 (alt/neu) befindet sich außerdem das Bodendenkmal D-7-8127-0103: „Burgstall des Mittelalters“.

Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Zwar werden im Rahmen der Erneuerung der Bestandsleitung die betriebsbedingten Immissionen geringfügig erhöht, Aufgrund der ausreichenden Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung werden jedoch die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten. Die Feldwerte an den maßgeblichen Minimierungsorten liegen nach Durchführung des Vorhabens etwa in der Größenordnung von ca. 1% des Grenzwertes beim magnetischen und ebenfalls ca. 1% des Grenzwertes beim elektrischen Feld. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten. Bei der Hofstelle im Bereich von Mast 124(alt) erfolgt eine Entlastung für das Schutzgut Mensch, da Mast 124(neu) von dem Anwesen abrückt.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden. Das Vorhaben quert die Iller und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Illerschucht nördlich von Kempten sowie Illertal zwischen Kempten und Oberstdorf“, in dessen Umgebung sich mehrere Vogelraststätten befinden. Es ist mit dem Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten, vor allem von Vögeln zu rechnen. Zu deren Schutz ist im Bereich der Iller die Anbringung von Vogelschutzmarkern entlang der Leitung vorgesehen, um das Kollisionsrisiko auf ein unerhebliches Niveau zu reduzieren. Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt bei keinem Biotop. Für die Bauarbeiten sind Baufeldbeschränkungen vorgesehen.

Aufgrund der überwiegend trassengleichen Erneuerung der Leitung sind Rodungen von Waldflächen nur in geringfügigem Umfang erforderlich. Insgesamt besteht ein Rodungserfordernis von ca. 0,02 ha Gehölzfläche. Dabei handelt es sich überwiegend um jungen Nadelwald aus Fichte. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen sind nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich. Da es sich um eine weitgehend trassengleiche Erneuerung der Leitung handelt, werden nur geringe zusätzliche Flächen in Anspruch genommen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beim Abbau der Masten lassen sich durch die Umsetzung der Vorgaben in der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt vermeiden. Die aufgegebenen Maststandorte werden entsprechend der einschlägigen Vorschriften untersucht, saniert und rekultiviert.

Baubedingte Abfälle entstehen vorhabenbedingt insbesondere im Zusammenhang mit den Abbauarbeiten. Die Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Eine durchschnittliche Erhöhung der zu erneuernden bzw. zu verlegenden Masten von ca. sieben Metern führt zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist durch zwei weitere angrenzende Stromtrassen visuell bereits stark vorbelastet. Der zusätzliche Mast wird im Umspannwerk Krugzell errichtet. Das geplante Vorhaben führt aufgrund der starken Vorbelastung auch für das Schutzgut Landschaftsbild zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft führt das Vorhaben ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Freileitung quert die Iller, ein Gewässer erster Ordnung. Zwar erhöht sich die Anzahl der Spannfelder über die Iller. Durch die bereits bestehende Freileitung und auf Grund des gleichbleibenden Trassenverlaufs ist jedoch von keiner erheblichen Mehrbelastung auszugehen. Eingriffe in das Gewässer durch die Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Maststandorte liegen außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Durch die reine Überspannung der Iller sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Auch die Einflüsse des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe können durch Einhaltung entsprechender denkmalschutzrechtlicher Auflagen wirksam minimiert werden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

### 3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Lageplan (Maßstab 1:5.000)
- 1 Projektplan-Luftbild (Maßstab 1:2.500)
- 4 Mastbilder Bestand
- 5 Mastbilder Neubau

